AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1714

Zürich, 7. April 2020
GS/egs/kja

COVID-19: fussballregulatorische Probleme

Sehr geehrte Damen und Herren,

COVID-19, das von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt wurde, hat den Alltag auf der ganzen Welt massiv gestört. Auch der Fussball ist betroffen. So wurde der Fussballbetrieb in fast allen Ländern und Gebieten der Welt inzwischen eingestellt. Dieser Stillstand ist im Fussball einmalig. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat es im organisierten Fussball nichts Derartiges gegeben.

Am 13. März 2020 hat die FIFA Zirkular Nr. 1712 verschickt und auf die WHO-Statistik verwiesen, wonach in 123 Ländern und Gebieten circa 130 000 COVID-19-Fälle zu verzeichnen waren. Nur drei Wochen später sind es laut WHO-Statistik bereits mehr als eine Million Fälle in 206 Ländern und Gebieten.

Angesichts dieser speziellen Situation hat die FIFA von ihren Mitgliedsverbänden (MV) und deren Interessengruppen zahlreiche Anfragen insbesondere zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement") erhalten.

Als Weltfussballverband hat die FIFA die Pflicht und den Auftrag, den MV und deren Interessengruppen angemessene Leitlinien und Empfehlungen abzugeben, um die Folgen der von COVID-19 verursachten Störungen zu mindern und mit Blick auf das allgemeine Interesse ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Die FIFA sieht sich nicht in der Lage, den MV vorzuschreiben oder zu empfehlen, wann der Spielbetrieb in einem Land oder Gebiet wiederaufgenommen werden sollte. Diese Entscheidung muss jeder MV auf Empfehlung der zuständig nationalen Gesundheitsbehörden selbst treffen. Die Gesundheit sollte für die FIFA, die MV und deren Interessengruppen dabei aber stets oberstes Gebot sein.

Am 18. März 2020 hat der FIFA-Ratsausschuss eine COVID-19-Arbeitsgruppe eingesetzt und u. a. mit der Prüfung beauftragt, ob zum Schutz sowohl von Spielern als auch von Vereinen Änderungen am Reglement oder zeitweilige Befreiungen vorgenommen und ob die Registrierungsperioden für Spieler angepasst werden müssen.

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

Nach dem Auftrag seitens des Ratsausschusses tagte die Arbeitsgruppe, die von Vittorio Montagliani, dem Vorsitzenden der FIFA-Kommission der Interessengruppen des Fussballs, angeführt wird und der Vertreter der FIFA-Administration, der Konföderationen, der MV, der europäischen Klubvereinigung (ECA), der FIFPro und des World Leagues Forum angehören, am 26. März und 2. April 2020 jeweils per Videokonferenz.

Das beiliegende Dokument als Ergebnis der Debatten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde vom Ratsausschuss am 6. April 2020 verabschiedet und **tritt sofort in Kraft**.

Für Fragen zu diesem Dokument können die MV entweder die FIFA (legal@fifa.org) kontaktieren oder die COVID-19-Webseite der FIFA (https://de.fifa.com/what-we-do/covid-19/) konsultieren.

In der Zwischenzeit sammelt und analysiert die FIFA weitere Informationen zu den finanziellen und nicht finanziellen Folgen von COVID-19 weltweit. Die Division Mitgliedsverbände wird Sie deshalb regelmässig kontaktieren, um herauszufinden, wie wir Sie gezielt unterstützen können. Weitere Informationen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

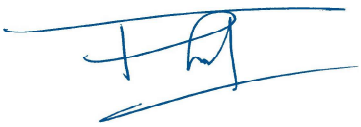

Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlage: COVID-19: fussballregulatorische Probleme – Version 1.0 von April 2020

Kopie an: FIFA-Rat
Konföderationen
FIFPRO
europäische Klubvereinigung (ECA)
World Leagues Forum

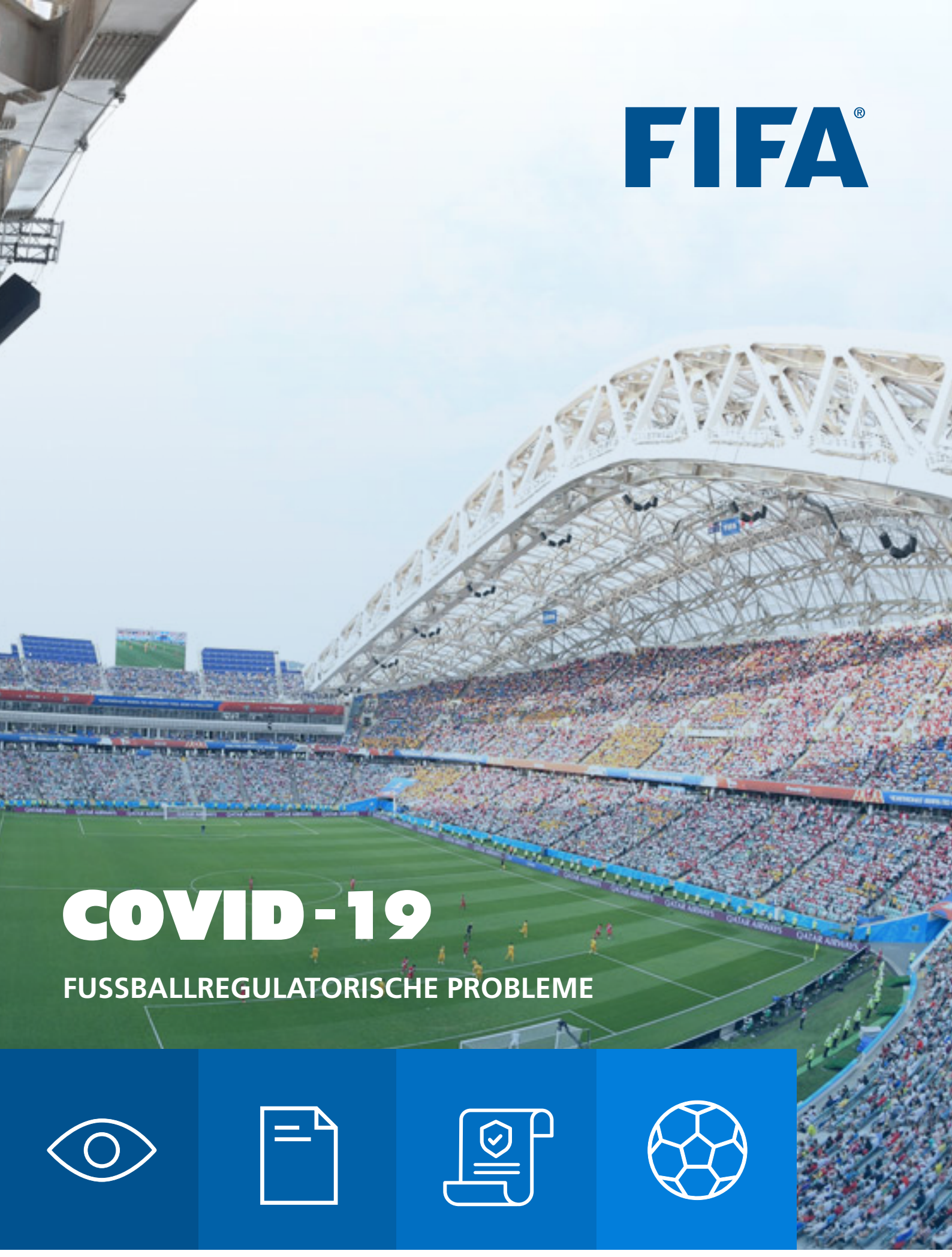

COVID-19

FUSSBALLREGULATORISCHE PROBLEME

VERSION 1.0

APRIL 2020

Inhalt

Einleitung 01

Ablaufende und neue Verträge 03

Verträge, die nicht wie von den Parteien ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können 06

Registrierungsperioden („Transferfenster“) 08

Andere regulatorische Probleme 10

Kontakt 14

Einleitung

COVID-19

COVID-19, das von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt wurde, hat den Alltag auf der ganzen Welt massiv gestört. Auch der Fussball ist betroffen. So wurde der Fussballbetrieb in fast allen Ländern und Gebieten der Welt inzwischen eingestellt.

Dieser Stillstand ist im Fussball einmalig. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat es im organisierten Fussball nichts Derartiges gegeben. Für die FIFA-Mitgliedsverbände (MV) und ihre Interessengruppen stellen sich damit verschiedene regulatorische und rechtliche Probleme. Die FIFA hat zahlreiche Anfragen insbesondere zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Reglement) erhalten.

Als Weltfussballverband hat die FIFA die Pflicht und den Auftrag, den MV und deren Interessengruppen angemessene Leitlinien und Empfehlungen abzugeben, um die Folgen der von COVID-19 verursachten Störungen zu mindern und mit Blick auf das allgemeine Interesse ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Die FIFA sieht sich nicht in der Lage, den MV vorzuschreiben oder zu empfehlen, wann der Spielbetrieb in einem Land oder Gebiet wiederaufgenommen werden sollte. Diese Entscheidung muss jeder MV auf Empfehlung der zuständig nationalen Gesundheitsbehörden selbst treffen. Die Gesundheit sollte für die FIFA, die MV und deren Interessengruppen dabei aber stets oberstes Gebot sein.

Am 18. März 2020 hat der FIFA-Ratsausschuss eine COVID-19-Arbeitsgruppe eingesetzt und u. a. mit der Prüfung beauftragt, ob zum Schutz sowohl von Spielern als auch von Vereinen Änderungen am Reglement oder zeitweilige Befreiungen vorgenommen und ob die Registrierungsperioden für Spieler angepasst werden müssen.[1] Zu beachten ist, dass der Ratsausschuss die Störung des Fussballbetriebs durch COVID-19 als Fall höherer Gewalt eingestuft hat.

Gemäss Art. 27 des Reglements entscheidet der FIFA-Rat endgültig über Fälle höherer Gewalt. Für die FIFA und den Fussball ist die Lage im Zusammenhang mit COVID-19 per se ein Fall höherer Gewalt.

Nach dem Auftrag seitens des Ratsausschusses tagte die Arbeitsgruppe, die von Vittorio Montagliani, dem Vorsitzenden der FIFA-Kommission der Interessengruppen des Fussballs, angeführt wird und der Vertreter der FIFA-Administration, der Konföderationen, der MV, der europäischen Klubvereinigung (ECA), der FIFPro und des World Leagues Forum angehören, am 26. März und 2. April 2020 jeweils per Videokonferenz.

Neben vielen anderen Fragen, die bei diesen Sitzungen behandelt wurden, müssen nach Ansicht der Arbeitsgruppe insbesondere die folgenden Punkte geklärt werden:

(i) ablaufende Verträge (d. h. Verträge, die am Ende der laufenden Spielzeit ablaufen) und neue Verträge (d. h. bereits abgeschlossene Verträge, die am Anfang der nächsten Spielzeit beginnen sollen)

(ii) Verträge, die aufgrund von COVID-19 nicht wie von den Parteien ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können

(iii) angemessener Zeitpunkt für Registrierungsperioden („Transferfenster“)

Die folgenden Richtlinien entsprechen dem Ergebnis der Debatten zu den genannten Punkten unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und wurden einstimmig erlassen.

Die unter Ziffer 1 und 2 dieses Dokuments genannten Punkte sind allgemeine (unverbindliche) Auslegungsrichtlinien für das Reglement.

Die FIFA erwartet von den MV und anderen Fussball-Interessengruppen die nötige Zusammenarbeit und Einhaltung dieser Richtlinien.

Es handelt sich hier um die Version 1.0 dieses offiziellen FIFA-Dokuments. In Absprache mit den MV und den massgebenden Interessengruppen kann die FIFA die Richtlinien in diesem Dokument aktualisieren, wann immer es durch den Verlauf der Pandemie angezeigt ist.

[1] https://www.fifa.com/who-we-are/news/bureau-of-the-fifa-council-decisions-concerning-impact-of-covid-19 (nur auf Englisch verfügbar)

Ablaufende und neueVerträge

Arbeitsverträge und Transfervereinbarungen im Fussball sind grundsätzlich an die Registrierungsperioden (gemeinhin auch Transferfenster genannt) gebunden, die jeder MV für sein Gebiet in Übereinstimmung mit dem Reglement erlässt.

Aus sportlicher Sicht ist dies insofern sinnvoll, als der Beginn der ersten Registrierungsperiode in der Regel auf den ersten Tag der neuen Spielzeit fällt.

Gemäss Definition im Reglement ist eine Spielzeit der Zeitraum, der mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft beginnt und mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft endet.

Dessen ungeachtet müssen die MV im Transferabgleichungssystem (TMS) Daten für eine Spielzeit eingeben, die sich über ein volles Kalenderjahr erstreckt. Die meisten Ligen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind, haben für ihre Spielzeit als Anfangsdatum den 1. Juli und als Enddatum den 30. Juni eingegeben.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Reglements darf ein Spieler nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden.

Angesichts der Verschiebung oder Aussetzung von MV- und Ligawettbewerben sowie des Wunsches der allermeisten MV und Ligen, diese Wettbewerbe zu Ende zu spielen, ist ein Abschluss der einzelnen Wettbewerbe nach dem ursprünglichen Enddatum der Saison (wie im TMS eingegeben) überaus wahrscheinlich. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf das ursprüngliche Anfangsdatum der nächsten Spielzeit. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu klären:

(i) Arbeitsverträge, die am ursprünglichen Enddatum der Spielzeit ablaufen

(ii) Leihvereinbarungen (und damit verbundene Arbeitsverträge), die am ursprünglichen Enddatum der Spielzeit ablaufen

(iii) (dauerhafte und leihweise getroffene) Transfervereinbarungen (und damit verbundene Arbeitsverträge), die am ursprünglichen

(iv) Arbeitsverträge, die am ursprünglichen Anfangsdatum der nächsten Spielzeit beginnen

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Reglements dauert ein Vertrag ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Laut Art. 18 Abs. 3 des Reglements darf ein Berufsspieler einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Der allgemeine Grundsatz von Art. 18 Abs. 2 des Reglements, wonach Verträge am Ende der Spielzeit enden, sowie das Gebot zum Schutz der Integrität von Fussballwettbewerben müssen massgebend sein, wenn es darum geht, den Vertrags- und Registrierungsstatus von Spielern und Trainern nach Wiederaufnahme der MV- und Ligawettbewerbe zu bestimmen.

EMPFOHLENE GRUNDSÄTZE

Arbeitsverträge werden grundsätzlich durch nationales Recht und die Vertragsfreiheit der Parteien geregelt. In diesem Bewusstsein und in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 des Reglements werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

(i) Wenn ein Vertrag am ursprünglichen Enddatum einer Spielzeit endet, wird das Vertragsende bis zum neuen Enddatum der Spielzeit aufgeschoben.

(ii) Wenn ein Vertrag am ursprünglichen Anfangsdatum einer neuen Spielzeit beginnen sollte, wird der Vertragsbeginn bis zum neuen Anfangsdatum der neuen Spielzeit aufgeschoben.

(iii) Vorbehaltlich einer anderslautenden Absprache zwischen allen massgebenden Parteien hat der ehemalige Verein bei überlappenden Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden das Vorrecht, seine Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abzuschliessen, damit die Integrität einer nationalen Liga, eines MV-Wettbewerbs oder eines kontinentalen Wettbewerbs gewahrt wird.

Die obigen Regelungen gelten analog für Vereinbarungen für internationale Transfers. Für Vereinbarungen für internationale Transfers (ob dauerhaft oder leihweise) gilt zudem folgende Bestimmung:

(iv) Ungeachtet der empfohlenen Änderung der Daten der Vereinbarung sollten sämtliche Zahlungen, die gemäss Vereinbarung vor dem neuen Anfangsdatum fällig werden, bis zum neuen Anfangsdatum der neuen Spielzeit oder der ersten Registrierungsperiode aufgeschoben werden.

Verträge, die nicht wie von den Parteien ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können

Durch COVID-19 können Verträge weltweit möglicherweise nicht mehr so erfüllt werden, wie es die Parteien ursprünglich beabsichtigt haben. So ist die Erfüllung der den Parteien obliegenden Pflichten vielleicht unmöglich geworden, weil Spieler und Trainer nicht mehr arbeiten können oder die Vereine keine Arbeit mehr bieten.

Nationales Arbeits- und/oder Konkursrecht (oder etwaige Gesamtarbeitsverträge) beantworten drängende Fragen zur Wirksamkeit eines Arbeitsvertrags im Fussball, der nicht mehr erfüllt werden kann.

Dabei ist jedoch weltweit zu verhindern, dass Fälle von Fussball-Interessengruppen, die in derselben Lage sind, von nationalen Gerichten, Arbeitsgerichten oder den FIFA-Rechtsorganen über Gebühr ungleich behandelt oder anders entschieden werden.

Die FIFA muss deshalb Grundsätze empfehlen, die für Vereine und Angestellte eine faire Lösung bieten sowie Arbeitsplätze soweit möglichst sichern.

EMPFOHLENE GRUNDSÄTZE

Zur Garantie eines Mindestmasses an Gehaltszahlungen an Spieler und Trainer, zur Vermeidung von Gerichtsfällen, zum Schutz der Vertragsstabilität, zur Vermeidung von Konkursen von Vereinen sowie im Bewusstsein um die finanziellen Folgen von COVID-19 auf Vereine wird Folgendes empfohlen:

(i) Vereine und Angestellte (Spieler und Trainer) sollten unbedingt gemeinsam den Abschluss angemessener Tarifverträge auf Klub- oder Ligaebene hinsichtlich der Arbeitsbedingungen während der Einstellung des Spielbetriebs aufgrund von COVID-19 anstreben.

In diesen Verträgen sollten u. a. folgende Punkte geregelt werden:

Vergütung (gegebenenfalls Aufschub und/oder Beschränkung von Gehaltszahlungen, Schutzmechanismen etc.) und weitere Leistungen, staatliche Hilfsprogramme und Bedingungen während Vertragsverlängerungen.

Bei Bestehen massgebender Sozialpartner sollten die Verträge innerhalb der Strukturen der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge und oder anderer Tarifvertragsmechanismen abgeschlossen werden.

(ii) Einseitige Beschlüsse zur Änderung von Verträgen werden nur anerkannt, wenn sie gemäss nationalem Recht erfolgen oder innerhalb der Strukturen der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge oder anderer Tarifvertragsmechanismen zulässig sind.

(iii) Wenn:

a. sich Vereine und Angestellte auf keinen Vertrag einigen können und
b. keine entsprechenden nationalen Regelungen bestehen oder Gesamtarbeitsverträge mit einer Spielervereinigung weder eine Option noch anwendbar sind,

werden einseitige Beschlüsse zur Änderung von Verträgen von der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) oder der FIFA-Kommission für den Status von Spielern nur anerkannt, wenn sie in Treu und Glauben erfolgten sowie angemessen und verhältnismässig sind. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Beschlusses können die KBS und die Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Punkte in Erwägung ziehen:

a. Bemühen des Vereins, mit seinen Angestellten eine einvernehmliche vertragliche Lösung zu finden
b. wirtschaftliche Lage des Vereins
c. Verhältnismässigkeit der Vertragsänderung
d. Nettoeinkommen des Angestellten nach der Vertragsänderung Gültigkeit des Beschlusses für den gesamten Kader oder nur für
e. bestimmte Angestellte

(iv) Alternativ sollen alle Verträge zwischen Vereinen und Angestellten für die Dauer der Unterbrechung des Spielbetriebs (d. h. Einstellung des Fussballbetriebs) ausgesetzt werden, sofern eine angemessene Versicherungsdeckung besteht und für die Angestellten im massgebenden Zeitraum angemessene Lösungen zur Sicherung des Einkommens gefunden werden.

Registrierungsperioden („Transferfenster“)

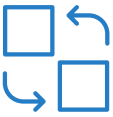

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Reglements darf ein Spieler nur während einer von zwei vom zuständigen MV pro Jahr festgelegten Perioden (gemeinhin auch Transferfenster genannt) registriert werden.

Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1 des Reglements regelt, wie MV Registrierungsperioden festlegen sowie eine Änderung, Verlängerung oder Annullierung von Registrierungsperioden beantragen müssen. Zur Information hier der massgebende Wortlaut:

5 Obligations of the associations

Associations must use TMS in connection with international transfers of players.

5.1. Master data

1.The start and end dates of both registration periods and of the season, if applicable for male and female players separately, as well as of possible registration periods for competitions in which only amateurs participate (cf. article 6 par. 4 of these regulations), shall be entered in TMS at least 12 months before they come into force. Under exceptional circumstances, associations may amend or modify their registration period dates up until they commence. Once the registration period has begun, no alteration of dates will be possible. The registration periods shall always comply with the terms of article 6 paragraph 2.

6 Registration periods

2. The first registration period shall begin after the completion of the season and shall normally end before the new season starts. This period may not exceed 12 weeks. The second registration period shall normally occur in the middle of the season and may not exceed four weeks. The two registration periods for the season shall be entered into TMS at least 12 months before they come into force (cf. Annexe 3, article 5.1 paragraph 1). FIFA shall determine the dates for any association that fails to communicate them on time.

Gemäss dem zweiten Satz von Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1 des Reglements dürfen Verbände in Ausnahmesituationen die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. COVID-19 ist eindeutig eine Ausnahmesituation.

EMPFOHLENE GRUNDSÄTZE

Angesichts der derzeitigen Lage und im Sinne einer globalen Koordination wird nach einer Einzelfallprüfung durch die FIFA-Administration Folgendes empfohlen:

(i) Allen Anträgen auf Verlängerung des Enddatums der laufenden Spielzeit wird stattgegeben.

(ii) Allen Anträgen auf Verlängerung oder Änderung von Registrierungsperioden, die bereits begonnen haben, wird stattgegeben, sofern ihre Dauer der im Reglement festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht.

(iii) Allen Anträgen auf Änderung oder Verschiebung von Registrierungsperioden, die noch nicht begonnen haben, wird stattgegeben, sofern ihre Dauer der im Reglement festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht.

(iv) MV dürfen Daten von Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden im TMS oder mittels Mitteilung an die FIFA ändern.

(v) In Abweichung von Art. 6 Abs. 1 des Reglements hat ein Berufsspieler, dessen Vertrag aufgrund von COVID-19 abgelaufen ist oder beendet wurde, das Recht, ausserhalb einer Registrierungsperiode durch einen Verband registriert zu werden, ungeachtet des Datums des Vertragsablaufs oder der Vertragsbeendigung.

Da Beschlüsse zu Registrierungsperioden letztlich vom Spielkalender der nationalen Wettbewerbe abhängen (der derzeit weiterhin ungewiss ist), wird die FIFA die Lage laufend beobachten und analysieren.

Andere regulatorische Probleme

Neben den Hauptproblemen, die durch die dargelegten spezifischen Richtlinien geregelt werden, hat die Arbeitsgruppe noch weitere regulatorische Probleme erkannt, die seitens der FIFA Massnahmen erfordern.

Die FIFA teilt zu den folgenden Punkten zum jetzigen Zeitpunkt Folgendes mit:

Abstellen von Spielern für Verbandsteams

Gemäss Art. 70 der FIFA-Statuten legt der Rat nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist.

Gemäss Anhang 1 Art. 1 (Männerfussball), Art. 1bis (Frauenfussball) und Art. 1ter (Futsal) des Reglements müssen Vereine Spieler für Verbandsteams abstellen, während Spieler verpflichtet sind, den Aufgeboten für Verbandsteams für internationale Spiele, die in den massgebenden Fenstern des internationalen Spielkalenders verankert sind, Folge zu leisten.

Am 13. März 2020 hat der Ratsausschuss beschlossen[2], die Bestimmungen, die die Vereine zur Abstellung von Spielern für Verbandsteams verpflichten, für die internationalen Fenster im März und April 2020 ausser Kraft zu setzen. Wichtigste Elemente dieses Beschlusses:

(i) Vereine sind nicht verpflichtet, ihre registrierten Spieler für Verbandsteams abzustellen.

(ii) Wenn ein Verein bereit ist, einen registrierten Spieler für ein Verbandsteam abzustellen, darf der Spieler das Aufgebot ablehnen.

(iii) Sämtliche solchen Entscheidungen unterliegen keinen Disziplinarmassnahmen.

[2] FIFA-Zirkular Nr. 1712 vom 13. März 2020.

(iv) Wenn ein Spieler seinem Verein wegen COVID-19 nicht binnen der massgebenden Frist wieder zur Verfügung steht, haben der Verband und/oder der Spieler weder Beschränkungen noch Disziplinarmassnahmen zu gewärtigen.

(v) Dieser Beschluss gilt für die folgenden internationalen Fenster:

a. 23.–31. März 2020 (internationaler Spielkalender der Männer)

b. 6.–15. April 2020 (internationaler Spielkalender der Frauen)

c. 6.–15. April 2020 (internationaler Futsal-Spielkalender)

Am 6. April 2020 hat der Ratsausschuss für das nächste internationale Fenster im Juni 2020 (1.–9. Juni 2020 im internationalen Männerfussballkalender sowie 1.–10. Juni 2020 im internationalen Frauenfussballkalender) denselben Beschluss gefasst.

Leihgaben

Am 25. September 2019 hat die FIFA-Kommission der Interessengruppen des Fussballs dem FIFA-Rat Änderungen am Reglement zu internationalen Leihgaben beantragt. Die entsprechenden Änderungen hätten am 1. Juli 2020 in Kraft treten sollen.

Am 27. März 2020 hat der Ratsausschuss beschlossen, das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bis zur Klärung der Lage auf dem internationalen Fussballmarkt aufzuschieben. Ein endgültiger Beschluss wurde gefällt. Vorerst treten die neuen Beschränkungen nicht in Kraft.

Durchsetzung von Entscheiden der KBS, der Kommission für den Status von Spielern und der Disziplinarkommission zu reglementsbezogenen Fällen

Auch wenn sich die FIFA der möglichen finanziellen Schwierigkeiten einiger Vereine hinsichtlich ihrer Pflicht zur Befolgung finanzieller Entscheide der KBS, der Kommission für den Status von Spielern und der Disziplinarkommission bewusst ist, können diesbezüglich keine Ausnahmen gewährt werden.

Entscheide der genannten Rechtsorgane müssen von den MV, Vereinen, Spielern und

Trainern ausnahmslos befolgt werden. Die FIFA wird Art. 15 des FIFA-Disziplinarreglements bei der Missachtung dieser Entscheide weiter anwenden.

Anträge auf Fristerstreckung an die FIFA, die KBS und die Kommission für den Status von Spielern

Anträge auf Fristerstreckung werden im Allgemeinen individuell geprüft. Besonderen Anträgen im Zusammenhang mit COVID-19 sollte grundsätzlich stattgegeben werden. Gemäss Art. 16 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten ist derzeit ungeachtet der Art des Antrags eine Fristerstreckung um maximal zehn Tage möglich.

Angesichts der ausserordentlichen Umstände wurde beschlossen, dass eine Frist auf Antrag der betreffenden Partei um maximal 15 Tage erstreckt werden kann. Rechnung getragen wird damit den Rechten sowohl der Partei, die die Fristerstreckung beantragt, als auch der Gegenpartei, die von COVID-19 nicht unbedingt betroffen oder verhindert ist.

Vertragsangebot per Einschreibebrief

Anhang 4 Art. 6 Abs. 3 des Reglements hält Folgendes fest:

„Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung

nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung."

Wenn Vereinsvertreter angesichts der jetzigen Lage wegen behördlicher Massnahmen physisch keine Postdienste nutzen können, genügt es, wenn der ehemalige Verein das Angebot per E-Mail unterbreitet, sofern der ehemalige Verein vom Spieler über einen verlässlichen Kanal eine Bestätigung für den Empfang des Angebots erhält.

Reglementarische Frist zur Veröffentlichung jährlicher Vermittlerdaten

Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern hält Folgendes fest:

„Die Verbände müssen die Namen aller Vermittler, die sie registriert haben, sowie die einzelnen Transaktionen, an denen diese beteiligt waren, jeweils Ende März veröffentlichen, zum Beispiel auf ihrer offiziellen Website. Die Verbände müssen ebenfalls das Total der Vergütungen oder Zahlungen veröffentlichen, die ihre registrierten Spieler und jeder ihrer Mitgliedsvereine tatsächlich an Vermittler geleistet haben. Zu veröffentlichen sind die Gesamtsumme für alle Spieler sowie der Gesamtbetrag für jeden einzelnen Verein."

Angesichts der derzeitigen Umstände wurde die Frist zur Veröffentlichung dieser Daten bis zum 30. Juni 2020 erstreckt.

Kontakt

Die FIFA setzt alles daran, die MV und übrigen Fussball-Interessengruppen auf der ganzen Welt in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund steht Ihnen die FIFA für Fragen oder Unklarheiten zu den Folgen von COVID-19 auf Ihren täglichen Betrieb gerne zur Verfügung.
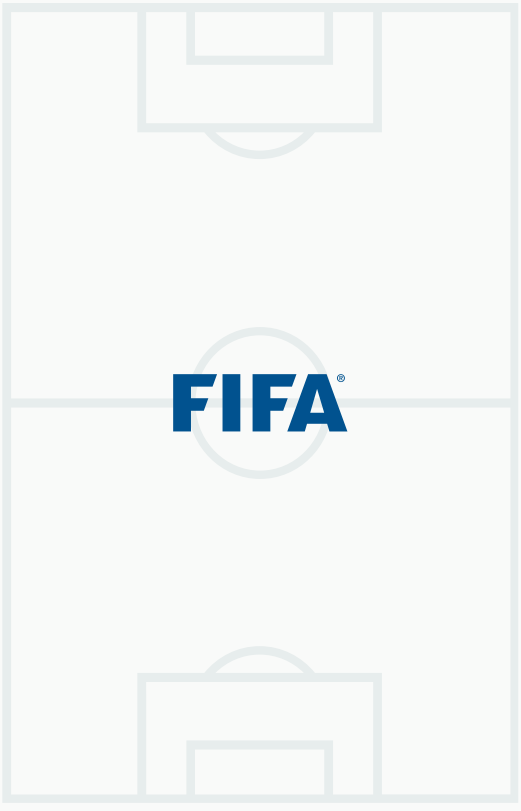
Sie können uns für regulatorische Fragen jederzeit wie folgt erreichen: **legal@fifa.org**
Oder konsultieren Sie unsere COVID-19-Webseite für weitere Informationen zu FIFA-Initiativen und -Programmen im Zusammenhang mit COVID-19:
https://www.fifa.com/what-we-do/covid-19/